

Satzung des Vereins

Manuel Stranczyk Kinderhilfe e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Manuel Stranczyk Kinderhilfe e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Erzhausen. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke vornehmen. Der Verein handelt weder religiös noch politisch motiviert.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke.
 2. Unterstützung schwerkranker Kinder (z. B. bei Krebs, Herzmuskelentzündung sowie bei sonstigen schwer heilbaren Krankheiten) und deren Angehörigen bei bestehender Bedürftigkeit im Sinne von § 53 AO.
 3. Maßnahmen zur Erforschung der Ursachen des plötzlichen Herztodes bei Kindern und Jugendlichen sowie dessen präventiver Verhinderung.
 4. Förderung von Kinderhospiz-Einrichtungen in gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.
 5. Ausbau von Kinderdörfern zur Aufnahme von elternlosen, verlassenen oder sonstig schutzbedürftigen Kindern.
 6. Aufbau und Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen, die sich u. a. darum kümmern, bedürftigen Kindern mittags eine gesunde, warme und kostenlose Mahlzeit zu ermöglichen.

7. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern in den Bereichen Kinder-Hospiz-Einrichtungen, Kinderdörfer, Kinderbetreuungseinrichtungen, Behandlungsstätten für schwer erkrankte Kinder.
 8. die Durchführung aller sonstigen Tätigkeiten, Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, die in Abs. 1 benannten Zwecke zu fördern.
- (4) Zur Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein andere Körperschaften gründen und sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit im Rahmen der steuerlichen Grenzen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins eine angemessene Entschädigung oder Vergütung - auch pauschal - erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, welche die Zielsetzung des Vereins aktiv unterstützen. Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist schriftlich oder in elektronischer Form (etwa per E-Mail) an den Vorstand zu richten.
- (2) Daneben können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen auch Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft im Sinne der Abs. 1 und 2 endet durch
 - a) Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, welcher mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - b) bei Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt,
 - c) bei Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
 - d) durch Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund und Bekanntgabe des Beschlusses an den Betroffenen. Als

wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins sowie die Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Mahnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss abschließend. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Stimmrechte des Betroffenen.

- (4) Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 6) und der Vorstand (vgl. § 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder in dieser Satzung zugewiesen sind und nicht in den Aufgabenbereich des Vereinsvorstandes fallen. Insbesondere ist sie zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme und Abnahme der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (oder per E-Mail) vom Vorstand einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit gleicher Frist einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig und von diesem durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Beide müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Die Amtsdauer be-

trägt jeweils 5 Jahre; eine Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

- (2) Beim Vorsitzenden und dessen Stellvertreter handelt es sich um den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Stellvertreter soll von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Vorstand gibt.
- (3) Die Haftung des Vereins für Vorstandsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.

§ 9 Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen, Satzungszweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen stets einer ausdrücklichen Ankündigung in der Einladung. Solche Beschlüsse sind mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.